



Reglement für den Chlausmarkt

Zuständigkeit	Das gesamte Marktwesen steht unter der Aufsicht der Marktkommission Mellingen
Anmeldungen	Nur schriftliche Anmeldung mit beiliegendem Formular möglich Die Platzzahl ist beschränkt. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Platz besteht nicht. <i>Die schriftliche Bestätigung mit Plan und Platznummer erhalten Sie ca. 2 Wochen vor dem Markttag.</i>
Verkaufsartikel	Geschenkartikel jeglicher Art, selbst angefertigt oder Neuwaren. Esswaren (z.B. Guetzli) und Getränke (z.B. Likör) nur in abgepackten Tüten, bzw. in abgefüllten Flaschen.
Verkauf Esswaren und Getränke	Es werden keine weiteren Stände die Esswaren und Getränke verkaufen zugelassen.
Aufstellen der Stände	Ab 13.00 Uhr, spätestens 15.30 Uhr muss eingerichtet sein <i>Die Verkaufsstände und Auslagen sind so anzuordnen, dass eine ungehinderte Durchfahrt für Notfallfahrzeuge gewährleistet ist.</i>
Zusätzliche Elektroanschlüsse	Der Marktteilnehmer muss mind. 3 Tage von dem Markttag der Elektro-Firma die Angaben der Geräte-Anschlussleistung melden. Diese Zusatzkosten müssen der Elektro-Firma direkt bezahlt werden. Die Adresse der zuständigen Elektro-Installationsfirma wird erst mit der schriftlichen Bestätigung bekannt gegeben.
Zur Beachtung	<i>Es ist verboten an den Beleuchtungsgirlanden Strom zu entziehen, sowie Elektroheizapparate zu betreiben (Stromausfall!)</i>
Abräumen der Stände	Um 21:15 Uhr wird die Beleuchtungsgirlande abgeschaltet (die Gassenbeleuchtung bleibt eingeschaltet)
Abfälle	Abfälle müssen mitgenommen und selbst entsorgt werden
Haftung	Die Marktkommission ist nicht für Schäden haftbar, die den Markthändlern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren oder andere Einflüsse und Zufälle entstehen. Die Markthändler nehmen auf eigenes Risiko und eigene Gefahr am Markt teil.
Ordnung	Der Markt darf nicht als Plattform für politische oder religiöse Zwecke genutzt werden. Die Verwendung von Verstärkeranlagen, Megafonen und dergleichen ist nicht erlaubt.

Bei Nichtbefolgen des Reglements oder bei Widersetzung der Anordnungen der Marktkommissions-Mitgliedern können Markthändler vom Marktplatz wegweisen werden.